



Konzept zur Sicherung von Inklusivität und Chancengleichheit

1. Grundsätze und Zielvorstellungen

Die Würde des Menschen (vgl. Genesis 1,26-28; Psalm 8,4-9) und die darin begründete Gleichberechtigung von Menschen verschiedenen Geschlechts, unterschiedlicher Nationalität und sozialer Stellung (vgl. Galater 3,26-29) sind von jeher Kernanliegen christlicher Theologie. Entsprechend hat die Evangelisch-methodistische Kirche (EmK) die Inklusivität als Grundsatz ihres Handelns in ihrer Verfassung, Lehre und Ordnung (VLO) als bindend erklärt. Dort wird in Art. 138 hierzu ausgeführt: „Getreu dem Beispiel Jesu wissen wir uns berufen, trotz aller Verschiedenheit, allen Menschen zu dienen. Inklusivität bezeichnet eine Grundhaltung, die durch Offenheit, Annahme und Unterstützung alle Personen befähigt, am Leben der Kirche, der Gesellschaft und der Welt teilzunehmen. Inklusivität schließt deshalb jede Form von Diskriminierung aus. In der Evangelisch-methodistischen Kirche ermöglicht der Grundsatz der Inklusivität, dass sich alle, die die Bedingungen der Verfassung und Ordnung erfüllen, an jedem Ort und auf allen Ebenen kirchlichen Lebens beteiligen können“ (VLO 2012, Abschnitt VI *Berufen zur Inklusivität*, S. 83). Daraus resultiert die Verpflichtung, die Art. 4 *Inklusivität der Kirche*, wie folgt feststellt: „Keine Konferenz oder organisatorische Einheit der Kirche darf so aufgebaut sein, dass eine Einzelperson oder eine Gruppe aus Gründen der Rasse, Hautfarbe, nationalen Herkunft, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Stellung ausgeschlossen wird“ (VLO 2012, S. 34). Die Theologische Hochschule Reutlingen steht in Trägerschaft der Evangelisch-methodistischen Kirche und macht sich diese Verpflichtung zu eigen.

Zugleich weiß sich die Theologische Hochschule Reutlingen an die staatlichen Vorgaben im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) der Bundesrepublik Deutschland vom 14.08.2006 gebunden, wo es heißt: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen“ (AGG, § 1). Ebenso unterstellt sie sich den Regelungen des Landeshochschulgesetzes (LHG) von Baden-Württemberg bezüglich der Chancengleichheit der Geschlechter: „Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin; sie fördern aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, und sorgen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher, künstlerischer und medizinischer Tätigkeit. Bei allen Aufgaben und Entscheidungen sind die geschlechterspezifischen Auswirkungen zu beachten“ (LHG vom 01.01.2005, § 4.1).

Aus den beiden genannten Begründungszusammenhängen resultiert, dass die Theologische Hochschule Reutlingen es als ihre Aufgabe sieht, eine auf Diversität und Chancengleichheit basierende Hochschulkultur zu pflegen. Im Horizont ihres Leitbildes und den dort artikulierten Leitprinzipien, *gelebter Glaube - befreites Denken - tätige Liebe*, setzt sich die Theologische Hochschule Reutlingen zum Ziel, Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, ethnischer Abstammung, sozialem und religiösem Hintergrund oder sexueller Orientierung zu eröffnen. Sie will die Entfaltung individueller Fähigkeiten fördern und die Wertschätzung der Vielfalt in versöhnter Verschiedenheit einüben.

Diese Vielfalt ist zugleich die Basis wissenschaftlicher Exzellenz, die die Theologische Hochschule Reutlingen anstrebt. Die Theologische Hochschule Reutlingen weiß sich verpflichtet, im Hinblick auf Arbeits- und Studienbedingungen darauf zu achten, dass es allen Studierenden und Beschäftigten möglich ist, neben ihren studentischen bzw. beruflichen Verpflichtungen ihre Verantwortung in Familie, Kirche und Gesellschaft wahrzunehmen zu können.

Schließlich setzt die Theologische Hochschule Reutlingen als Einrichtung einer evangelischen Freikirche auch im ökumenischen Kontext einen spezifischen Akzent. Eine stets neue, in unterschiedlichen Zeiten und Kontexten reflektierte ökumenische Gesinnung, wie sie in der methodistischen Theologie verankert ist, findet u.a. eine Fortsetzung durch die in der *Charta Oecumenica* der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) formulierten und von der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland 2003 unterzeichneten Selbstverpflichtungen (Unterzeichnung in der Schweiz 2005). Die Theologische Hochschule Reutlingen ist daher bemüht, die unter II. 3. („Auf dem Weg zur sichtbaren Gemeinschaft der Kirchen in Europa“ - „aufeinander zugehen“) ausgeführte Selbstverpflichtung zu realisieren, nämlich „... Selbstgenügsamkeit zu überwinden und Vorurteile zu beseitigen, die Begegnung miteinander zu suchen und füreinander da zu sein; ökumenische Offenheit und Zusammenarbeit in der christlichen Erziehung, in der theologischen Aus- und Fortbildung sowie auch in der Forschung zu fördern“ (*Charta Oecumenica*. Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa, hrsg. von der ACK in Deutschland. Frankfurt am Main 2006, S. 6f). Dies bedeutet, dass zu einem Studium der Theologie an der Theologischen Hochschule Reutlingen alle willkommen sind, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen – unabhängig von ihrem religiösen Bekenntnis. Vielfalt wird als förderlicher Beitrag zum ökumenischen bzw. interreligiösen Lernen in der theologischen Ausbildung verstanden und gelebt.

2. Umsetzung und Evaluation

Zur Umsetzung und Evaluation der oben genannten Grundsätze und Zielformulierungen werden folgende Maßnahmen getroffen, die gleichzeitig auch der Qualitätssicherung dienen:

a) Institution

- Eine Gleichstellungsbeauftragte/ein Gleichstellungsbeauftragter ist nach Ordnung der Theologischen Hochschule Reutlingen aus dem Kollegium der Professorinnen/Professoren im Vierjahresrhythmus zu wählen. Sie/er kann zugleich die Aufgaben der Ansprechperson für Antidiskriminierung wahrnehmen. Diese „wirkt unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt werden.“ (LHG vom 5.12.2015, § 4.10).
- Bei Berufungen von Professorinnen/Professoren ist die/der Gleichstellungsbeauftragte anzuhören.
- Es werden jährlich Statistiken zur Studierendenschaft erstellt (Geschlechteranteil, Vorbildungen, erlangte Bachelor-/Master-Abschlüsse, Studienabbrüche, Berufsfindungen nach Studienabschlüssen) und im Kollegium der Professorinnen/Professoren ausgewertet.
- Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sind durch das Landeshochschulgesetz von Baden-Württemberg geregelt. Im Zulassungsverfahren wird auf Chancengleichheit und Inklusivität geachtet.
- Die Initiative *THR diversity* unter Leitung der/des Gleichstellungsbeauftragten setzt sich dafür ein, in der Hochschulgemeinschaft das Bewusstsein für Diversität zu fördern und gesellschaftlichen Minderheiten eine Stimme zu geben.
- Die Theologische Hochschule beteiligt sich aktiv an der gesellschaftlichen Aufgabe der Unterstützung und Integration von Flüchtlingen durch Angebote von Sprachunterricht, Begleitung auf dem Weg in ein Studium in Deutschland.

- Die Theologische Hochschule Reutlingen ist Mitglied der lokalen Initiative „Runder Tisch Antidiskriminierung“ und beteiligt sich zur Schärfung der Selbstwahrnehmung und Förderung eines diskriminierungsfreien sowie aktiv-toleranten Umfeldes an der Evaluierung ihrer Institution und ihrer Strukturen. Dies geschieht in einem kontinuierlichen Arbeitsprozess unter Beteiligung aller zur Institution Gehörenden zu folgenden Themenfeldern: Sexuelle Identität, Gender/Geschlecht, ethnische bzw. zugeschriebene ethnische Herkunft, Hautfarbe, Religion, ethnische Leitbilder, Alter und körperliche Merkmale/Gesundheit.

b) Studierendenschaft

- Die Studierendenschaft wählt jährlich eine Antidiskriminierungsbeauftragte/einen Antidiskriminierungsbeauftragten, die/der denjenigen Mitstudierenden als Ansprechperson zur Verfügung steht, die sich in der Lern- und Lebensgemeinschaft einer Diskriminierung jedweder Art ausgesetzt sehen. Sie/er vertritt die Studierendenschaft in der Initiative *THR diversity* und ist mitverantwortlich für die Organisation von Veranstaltungen zu den Themen Antidiskriminierung und Vielfalt.

c) Lehre

- Die haupt- und nebenamtlich Lehrenden sind sensibilisiert für die Themenfelder Inklusivität, Diversität und Chancengleichheit und darum bemüht, neuere Forschungsergebnisse hierzu in ihre Lehre aufzunehmen.
- Lehrveranstaltungen zur interkulturellen Kommunikation werden regelmäßig angeboten.
- In die Evaluation der Lehrveranstaltungen sind Fragen zum Gender-Mainstreaming aufgenommen.

d) Forschung

- Die Theologische Hochschule Reutlingen bietet den vollzeitlich Lehrenden in regelmäßigen Abständen Fortbildungsangebote für Interkulturalität, Chancengleichheit und Inklusivität an.
- Forschungsvorhaben im einschlägigen Bereich werden von der Hochschule unterstützt.

e) Individuelle Betreuung der Studierenden

- Die Professorinnen/Professoren führen jährliche Fördergespräche mit den Studierenden, die der Reflexion über die Weiterentwicklung der Fach- und Praxiskompetenzen sowie der Persönlichkeitsbildung dienen sollen. Hierbei kommen Selbst- und Fremdwahrnehmung zur Sprache. Etwaige Probleme in den Bereichen Inklusivität, Diversität und Chancengleichheit können in diesem geschützten Raum angesprochen werden.
- Die Professorinnen/Professoren organisieren eine Gruppe der internationalen Studierenden der Theologischen Hochschule Reutlingen (ISTHR), um ihnen Austauschmöglichkeiten und Unterstützungen zu bieten. Fördergelder des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) werden für regelmäßige tutorielle Unterstützungen durch deutschsprachige Studierende eingeworben und eingesetzt. Diese Unterstützung internationaler Studierender steht unter anderem im Dienst der Förderung der Chancengleichheit aller.
- Die Überschaubarkeit der Hochschule sowie das komfortable Wohnungs- und Lebensraum-Angebot für Studierende auf dem Campus, bieten auch Familien, inklusive Alleinerziehenden mit ihren Kindern, gute Voraussetzungen des Zusammenlebens und informellen Lernens sowie der Regelung des Familienalltags parallel zum Studium. Unterstützungen untereinander werden in der Lern- und Lebensgemeinschaft ohne institutionelle Formalisierung geregelt.

Beschluss des Senats der Theologische Hochschule Reutlingen, 7. Juni 2016